



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 28.04.2023

Nr. 10

S.1-11

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Zustellung**

hier: Schreiben der Stadt Dinslaken für Frau Janine Gens ..... 2

### **Öffentliche Zustellung**

hier: Schreiben der Stadt Dinslaken für Frau Melina Braun ..... 3

### **Öffentliche Zustellung**

hier: Schreiben der Stadt Dinslaken für Frau Vanessa Boroch ..... 4

### **Öffentliche Zustellung**

hier: Schreiben der Stadt Dinslaken für Frau Lina Karout ..... 5

### **Öffentliche Zustellung**

hier: Schreiben der Stadt Dinslaken für Herrn Michael Norberg ..... 6

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken**

hier: für das Haushaltsjahr 2023 vom 21.03.2023 ..... 7-11

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Steuerbescheid der Stadt Dinslaken vom 13.01.2023  
(Kassenzeichen: 01201658.1/0300)

an

Frau  
Janine Gens  
Letzte bekannte Anschrift:  
Spandauer Straße 22  
40599 Düsseldorf

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 230, 46535 Dinslaken, von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 06.04.2023  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Claßen

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Steuerbescheid der Stadt Dinslaken vom 13.01.2023  
(Kassenzeichen: 01202346.4/0300)

an

Frau  
Melina Braun  
Letzte bekannte Anschrift:  
Marthastr. 10 a  
46537 Dinslaken

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 230, 46535 Dinslaken, von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, 06. April 2023  
Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Claßen

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der

Steuerbescheid der Stadt Dinslaken vom 13.01.2023  
(Kassenzeichen: 01202170.4/0300)

an

Frau

Vanessa Boroch

Letzte bekannte Anschrift:

Hünxer Str. 335

46537 Dinslaken

zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.1 Haushalt, Steuern, Platz d'Agén 1, Zimmer 230, 46535 Dinslaken, von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, 06. April 2023

Die Bürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Claßen

### **Öffentliche Zustellung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 25.04.2023 an Frau Lina Karout, zuletzt wohnhaft Krusenstr. 2, 46539 Dinslaken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 12.05.2023 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Quernhorst

## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird das

Schreiben der Stadt Dinslaken vom 21. April 2023  
Aktenzeichen VLST31010385/0130

An  
Herrn  
Michael Norberg

Letzte bekannte Anschrift:  
2623 Southwest 17th Place  
Cape Coral, FL 33914  
Vereinigte Staaten von Amerika

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Geschäftsbereich 2 – Fachdienst 2.2 - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde, Platz d'Agén 1, Zimmer 310, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Franke

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2023 vom 21.03.2023

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken mit Beschluss vom 21.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Dinslaken voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>257.499.118 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>273.781.678 EUR</b>
abzüglich globaler Minderaufwand von	<b>2.200.000 EUR</b>
somit	<b>271.581.678 EUR</b>

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>219.638.588 EUR</b>
--	------------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

**234.082.672 EUR**

Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.200.000 EUR im Ergebnisplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

**15.162.486 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

**67.611.818 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

**81.693.497 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

**14.800.080 EUR**

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

01 01 01, 01 02 01, 01 03 01, 01 04 01, 01 05 01, 01 06 01, 01 07 01, 01 08 01, 01 08 02, 01 08 03, 01 09 01, 01 09 02, 01 10 01, 01 11 01, 01 11 02, 01 12 01, 01 14 01, 01 15 01, 02 01 01, 02 02 01, 02 03 01, 02 04 01, 02 05 01, 02 06 01, 02 08 01, 02 09 01, 02 09 02, 02 11 01, 03 01 01, 03 03 01, 03 04 01, 03 05 01, 03 05 02, 03 06 01, 03 07 01, 03 08 01, 04 01 01, 04 02 01, 04 03 01, 04 04 01, 04 05 01, 04 06 01, 05 01 01, 05 02 01, 05 03 01, 05 05 01, 06 01 01, 06 02 01, 06 03 01, 06 04 01, 08 01 01, 08 02 01, 09 01 01, 09 02 01, 09 03 01, 09 04 01, 09 05 01, 09 06 01, 10 01 01, 12 01 01, 12 02 01, 14 01 01, 14 02 01

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**52.449.332 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**13.136.820 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**14.082.560 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils

**200.000.000 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. <b>Grundsteuer</b>  |                 |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br><b>(Grundsteuer A)</b> auf | <b>280 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke<br><b>(Grundsteuer B)</b> auf                              | <b>648 v.H.</b> |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b> auf   | <b>460 v.H.</b> |

**§ 7**

In Verbindung mit §4 Abs. 5 KomHVO gelten die Bewirtschaftungsregeln. Die Grenze geringfügiger über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

**§ 8**

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 10.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekt ausgewiesen.



## § 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Zinssicherung abzuschließen (z.B. Derivate).

### **Bewirtschaftungsregeln**

#### **I. Budgetbildung nach § 21 KomHVO in der Ergebnisrechnung**

##### **1. Zentrale Bewirtschaftung / Budgetringe**

Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische produktübergreifende Budgets gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:

Bewirtschaftung durch den Geschäftsbereich Steuerung, Verwaltungsmanagement:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusive der korrespondierenden Erträge

Bewirtschaftung durch den Geschäftsbereich Finanzen

- Abschreibungen von Anlagevermögen bzw. die korrespondierende Auflösung von Sonderposten
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den zentral bewirtschafteten Budgetringen entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen.

*Die folgenden Bewirtschaftungsregeln sind **nicht** auf die zentral bewirtschafteten Budgets und Budgetringe anzuwenden.*

##### **2. Produktbudgets**

Innerhalb eines Produktes bilden die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen ein von der/dem jeweiligen Produktverantwortlichen selbst zu bewirtschaftendes Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten.

##### **3. Fachdienstbudgets**

Nach der Struktur der Geschäftsbereiche werden die unter Nr. 2 genannten Produktbudgets zu Fachdienstbudgets zusammengefasst. Über Verschiebungen zwischen den Produktbudgets entscheidet die Fachdienstleitung.

##### **4. Geschäftsbereichsbudgets**

Nach der Struktur der Geschäftsbereiche werden die unter Nr. 3 genannten Fachdienstbudgets zu Geschäftsbereichsbudgets zusammengefasst. Über Verschiebungen zwischen den Fachdienstbudgets entscheidet die Geschäftsbereichsleitung im Einvernehmen mit dem Kämmerer, vertretungsweise mit der Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen.

##### **5. Vorstandsbereichsbudgets**

Nach der Struktur der Geschäftsbereiche werden die unter Nr. 4 genannten Geschäftsbereichsbudgets zu Vorstandsbereichsbudgets zusammengefasst. Über Verschiebungen zwischen den Geschäftsbereichsbudgets entscheidet die Vorstandsbereichsleitung im Einvernehmen mit dem Kämmerer, vertretungsweise mit der Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen.

##### **6. Vorstandsbudgets**

Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Vorstandsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 100.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.

## **II. Budgetbildung nach § 21 KomHVO für Investitionen**

Für die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gelten die Regularien zu I. 1 – 6 analog.

## **III. Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Kämmerer, vertretungsweise der Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen.

## **IV. Budgetbildung für Schulen**

Die Schulen erhalten vom FD 6.1 Schule und Sport zugeteilte Budgets, die eigenverantwortlich bewirtschaftet werden.

## **V. Budgetbildung für Bibliothek**

Mehrerträge bei den Benutzungsgebühren aus Sonderbeständen der Bibliothek (Vertragsgegenstandsart 3340) können für Mehraufwendungen des Festwertes Medien (7.000149) verwendet werden.

## **VI. Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen**

1. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach den vorgenannten Budgetregeln gelten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 KomHVO **nicht** als überplanmäßig.

2. Für außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gilt § 83 GO NRW. Bei unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Einzelfall von bis zu 100.000 Euro entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Geschäftsbereichs Finanzen. Bei darüberhinausgehenden Beträgen entscheidet der Rat.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 23.03.2023 angezeigt. Der Landrat hat mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung keine Einwände erhoben werden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 23.04.2023 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Dinslaken, Platz d'Agen 1, Fachdienst 2.1 „Haushalt, Steuern“, Zimmer 222, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus ist sie auf der offiziellen Homepage der Stadt Dinslaken unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de) einzusehen.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 28.04.2023

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez.  
Achim Thomae  
Kämmerer und Erster Beigeordneter